



GÖD - Information

Dienstrechtsnovelle 2013

wesentliche Inhalte

BDG:

§ 34 Abs. 1:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Wirkungsorientierung wird diese als neues Fach in den Studienplan der Verwaltungsakademie aufgenommen.

§ 45 Abs. 1 letzter Satz:

Recht auf Verbrauch des Erholungsurlaubes

Nunmehr besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstgebers dafür zu sorgen, dass Erholungsurlaub durch die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Anspruch genommen werden kann. Dabei darf es aber zu keinem „Zwangsurlaub“ kommen.

§ 50 e und Parallelbestimmungen:

Pflegezeit

Analog zur Privatwirtschaft wird im öffentlichen Dienst die Pflegezeit eingeführt. Dabei kann die Wochendienstzeit im Zeitraum von 1 Monat bis maximal 3 Monate bis zu 25 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für jede zu pflegende Person ist die Pflegezeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Änderung der Pflegestufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegezeit von maximal 3 Monaten.

Die Voraussetzungen (§ 75c Abs. 1 Z 2 od. 3 BDG):

1. Zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen
2. Zur Pflege einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten

Auf Antrag kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden

- a) bei Aufnahme in stationäre Pflege (auch Pflegeheim)
- b) bei Übernahme der Pflege/Betreuung durch eine andere Person
- c) bei Tod

§ 75 c und Parallelbestimmungen:**Pflegekarenz**

Analog zur Privatwirtschaft wird im öffentlichen Dienst die Pflegekarenz eingeführt. Ein (Karenz) Urlaub unter Entfall der Bezüge **ist zu gewähren:**

Zur Pflege

- 1.) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
- 2.) einer oder eines nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes
- 3.) einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, welcher bei Erhöhung der Pflegegeldstufe einmalig im Ausmaß von maximal drei Monaten verlängert werden kann.

Er ist zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar.

Während des Karenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Bei Pfl egeteilzeit wird die Geldleistung anteilig vom reduzierten Einkommen errechnet. Die Normierung dazu findet sich im Bundespflegegeldgesetz (auch für Beamtinnen und Beamte!).

§ 125b Abs. 3:**Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen**

Nunmehr können bei Disziplinarverfahren auch Zeuginnen und Zeugen, die sich im Ausland befinden, per Videokonferenz vernommen werden.

§ 145 Abs. 1 letzter Satz:

Die Anrechnung als Dienstzeit bei Ladungen zu Gerichten oder Verwaltungsbehörden wird von einer halben Stunde auf eine Stunde erhöht.

§ 178a:**Übertritt in den Ruhestand von Universitätsassistentinnen und –assistenten**

Für Universitätsassistentinnen u. -assistenten besteht nunmehr auch die Möglichkeit mit Ablauf des Studienjahres, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand übertreten können.

§ 220 Abs. 1 Zi. 2:**Leistungsfeststellungskommissionen an den Landesschulräten**

Nunmehr wird bei jedem Landesschulrat aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

§ 276:

Auch im alten Gehaltsschema befindliche Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamte können Teilzeit wegen nicht schulpflichtiger Kinder bzw. Pfl egeteilzeit in Anspruch nehmen.

Sabbatical - unbefristet durchgesetzt:

Das Sabbatical kann nunmehr von jenen Berufsgruppen, für die bisher eine Befristung bis Ende 2018 gegolten hat, unbefristet in Anspruch genommen werden.

Gehaltsgesetz:**§ 5:****Gleichstellung von adoptierten Kindern bei eingetragenen Partnerschaften**

Hinsichtlich der Waisenversorgung und dem Anspruch auf mit einer Fürsorgepflicht verbundenen Zulagen erfolgt eine Gleichstellung von im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft adoptierten Kindern.

§ 13 e:**Urlaubersatzleistung bei Ausscheiden aus dem Dienststand und Übertritt in den Ruhestand**

Beamtinnen und Beamte, die krankheitsbedingt vor ihrer (vorzeitigen) Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienststand ausscheiden, haben Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung im Ausmaß der vierfachen Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht (Aliquotierung bei Ruhestandsantritt unter dem Kalenderjahr). Wenn eine Beamtin oder ein Beamter vor ihrem/seinem gesetzlichen Übertritt in den Ruhestand zum 65. Lebensjahr den Urlaub aus Gründen, die nicht zu vertreten sind, nicht verbrauchen kann, besitzt sie/er einen Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung im diesen Ausmaß.

Keine Ersatzleistung gebührt bei

- Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 10 Abs. 4 Z 1,3 od. 4 BDG)
- Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 20 Abs. 1 Z 3, Z 3a od. Z 4 BDG)
- Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand durch Erklärung (eigene Initiative), obwohl dienstfähig;

Die Bemessung erfolgt entsprechend dem Monatsbezug vor dem Ausscheiden aus dem Dienst bzw. für vergangene Jahre dem Monatsbezug im Dezember (Grundbezug der Überstundenvergütung) des Jahres, an dem ein nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist.

Bei Lehrerinnen und Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle der vierfachen Wochendienstzeit die durchschnittliche Lehrverpflichtung. Als ersatzfähiges Urlaubsausmaß gelten die Wochentage der Hauptferien und die schulautonomen Tage, an denen Dienst an der Schule oder Aus- u. Fortbildungsdienst zu leisten war bzw. die Lehrerin oder der Lehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung des Dienstes verhindert war.

§ 20 b:**Anknüpfung des Fahrtkostenzuschusses an das Pendlerpauschale**

Durch diese Anknüpfung haben jetzt auch Teilzeitbeschäftigte einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss, wenn mindestens an 4 Tagen im Kalendermonat die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zurückgelegt wird.

Rückwirkend ab 1.1.2013 haben Öffentlich Bedienstete, die an weniger als elf Tagen im Kalendermonat die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen auch Anspruch auf einen abgestuften Fahrtkostenzuschuss.

Bei Fahrten an mindestens 8 aber nicht mehr als 10 Tagen im Kalendermonat gebühren zwei Drittel,

bei Fahrten an mindestens 4 Tagen, aber nicht mehr als an 7 Tagen im Kalendermonat gebührt ein Drittel des vollen FKZ.

§ 175 Abs. 50 (legistische Klarstellung):

Ergänzungszulagen (§ 113 h), die im Bereich des BMI aufgrund von Organisationsänderungen, die bis 30.6.2012 erfolgt sind, werden auch nach dem 30.6.2012 weiterhin ausbezahlt.

VBG:

§ 32 Abs. 2 Zi. 7:

Die Kündigung anlässlich der Pensionierung von weiblichen Vertragsbediensteten unter dem 65. Lebensjahr ist aufgrund eines EUGH-Erkenntnisses unzulässig. Dadurch erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach bei einem früheren Pensionsantrittsalter für weibliche Bedienstete eine frühere Kündigung durch den Dienstgeber unzulässig ist. Die für männliche Bedienstete normierte Altersgrenze soll einheitlich für alle Bedienstete gelten.

§§ 36a bis 36f:

Aufwertung des Verwaltungspraktikums als Ausbildungsverhältnis ab 2014

Nachdem das Ausbildungsverhältnis 3 Monate gedauert hat, soll der Ausbildungsbeitrag danach auf das Monatsentgelt einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase in der entsprechenden Entlohnungsgruppe erhöht werden. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Praktikantin/Praktikant in der Entlohnungsgruppe v1 in den ersten 3 Monaten € 1.132,75 brutto (so wie bisher) erhält, danach € 2.265,50 brutto. Damit wurde eine deutliche Verbesserung erzielt. Damit die Praktikantinnen und –praktikanten einen tieferen Einblick in die Bundesverwaltung erhalten, soll die Möglichkeit geschaffen werden auf mindestens zwei Arbeitsplätzen eingesetzt zu werden. Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 3 Monaten hat die Erprobung nach Möglichkeit an mindestens 2 Arbeitsplätzen zu erfolgen. Darüber hinaus wird in Anlehnung an die Integration des Bachelor-Abschlusses als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A1 mit der DR-Novelle 2011 die Zuordnung von Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten zur Entlohnungsgruppe v1 auch mit Bachelor-Studien an Universitäten sowie FH-Bachelor-Studiengängen berücksichtigt (die entsprechende Verwendung vorausgesetzt). Die Höchstdauer eines Verwaltungspraktikums ist mit 12 Monaten begrenzt. Für vor dem 1.1.2014 begonnene Verwaltungspraktika gelten sämtliche zum 31.12.2013 geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen weiter.

§ 78 a:

Einbeziehung der gem. § 10 Abs. 1a AÜG überlassenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in die Pensionskassenvorsorge

Ab 1.1.2014 können auch nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) überlassene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mittels Kollektivvertrag in die Pensionskassenvorsorge einbezogen werden.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstrechtsgesetz:

§ 65a:

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 können Sprengelrichterinnen und –richter auch beim übergeordneten Gericht selbst (also beim OLG) eingesetzt werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, dass Sprengelrichterinnen und –richter beispielsweise im Rahmen von Rechtsmittelverfahren in den immer komplexer und häufiger werdenden Großverfahren eingesetzt werden können.

§ 212a Abs. 4:

Besoldungsrechtliche Klarstellung für Richterinnen und –richter des Asylgerichtshofs

Diese Bestimmung dient als Klarstellung, dass für Richterinnen und Richter des Asylgerichtshofs die Währungsbestimmung des § 212 a Abs. 2 und nicht die des § 212 a Abs. 1 gilt.

Bundesgleichbehandlungsgesetz:

§ 2 Abs. 5:

Auch Rechtspraktikantinnen und –praktikanten fallen unter das Bundesgleichbehandlungsgesetz.

§ 20 Abs. 5 a:

Gutachten der Bundesgleichbehandlungskommission sind bei gerichtlichen Verfahren zu verwenden, abweichende Entscheidungen sind vom Gericht zu begründen.

§ 20 Abs. 6:

Es wird klargestellt, dass durch die Einbringung eines Antrages bei der Bundesgleichbehandlungskommission die Fristen jeweils bis zur Entscheidung der Kommission gehemmt werden.

§ 39 Abs. 2 Zi. 5:

Mitglieder der Bundesgleichbehandlungskommission verlieren ihre Mitgliedschaft nicht, wenn ein Ressortwechsel nach dem Bundesministeriengesetz erfolgt.

Pensionsgesetz:

§ 4 Abs. 1 Zi. 1:

Wenn die besoldungsrechtliche Stellung rückwirkend geändert wird, wirkt sie zwar zeitlich unbegrenzt zurück, die Geltendmachung allfälliger Übergenüsse oder Fehlbeträge ist jedoch nur innerhalb der 3-jährigen Verjährungsfrist möglich.

§ 5 Abs. 4 Zi. 2:

Auch bei Versehrtenrenten aufgrund einer Berufskrankheit, die in einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft entstanden ist bzw. bei Dienstbeschädigungen und daraus resultierenden Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz soll der Pensionsabschlag entfallen und damit die Ungleichbehandlung von Arbeits- oder Dienstunfällen und Berufskrankheiten beseitigt werden.

§ 98 b:

Bei Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, deren Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist und bei Hinterbliebenen gebührt ein Unterhaltsbeitrag weiterhin, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Tat vor dem 1.1.2013 begangen wurde (Rückwirkungsverbot).

Personalvertretungsgesetz:**§ 42 j:**

Die beim Bundeskriminalamt, beim Einsatzkommando Cobra und beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 31.12.2013 eingerichteten Dienststellenausschüsse führen ihre Geschäfte bis zum Ende der gesetzlichen Tätigkeitsperiode fort.

§§ 42 k, 42 l:

Sämtliche bei der Personalvertretungsaufsichtskommission anhängige Verfahren gehen ab 1.1.2014 auf die neugeschaffene Personalvertretungsaufsichtsbehörde über.

Bundesbedienstenschutzgesetz:

Die Zunahme psychischer Belastungen in der Arbeitswelt und Gefährdungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, werden als Ursache für arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen beobachtet. Um den krankheitsbedingten Antritt in die Frühpension infolge psychischer Fehlbeanspruchungen zu vermeiden, wird die Wichtigkeit psychischer Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, im Bedienstetenschutz stärker betont. Damit soll auch der notwendige Bewusstseinsbildungsprozess bei den Verantwortlichen in den Dienststellen unterstützt und der Einsatz von Arbeitspsychologinnen und –psychologen intensiviert werden.

Überbrückungshilfengesetz:

Es wird sichergestellt, dass das Überbrückungshilfengesetz auch für alle Ruhestandsbeamtinnen und –beamten gilt.